KREIS UNNA

DER LANDRAT

06.01.2011 **Sitzungsvorlage Nr. 002/11**

9. Änderungsverfahren (Bereich „Hustebecke“) des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ – Satzungsbeschluss

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	**Sitzungsdatum**	28.02.2011
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	28.03.2011
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	29.03.2011

Organisationseinheit	Natur und Umwelt	**Berichterstattung**	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	**Haushaltsjahr**	2011
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	**Finanzielle Auswirkungen**	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag nimmt die während der eingeschränkten Beteiligung gem. § 29 Abs. 2 i.V. mit § 27 c Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz (LG) zum vereinfachten Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Kenntnis und beschließt die Prüfungsergebnisse, die in der Anlage aufgeführt sind.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Einwender von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Auf der Grundlage der vorstehenden Beschlüsse beschließt der Kreistag auf Grund des § 29 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NW S. 185) und der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) die 9. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen), bestehend aus Karten- und Textteil (Anlage) als Satzung.
4. Der Landrat wird zugleich beauftragt, die Landschaftsplanänderung (nebst eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie der entsprechenden Stellungnahmen) der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

Begründung der Vorlage

9. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Werne-Bergkamen“

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 15.06.2010 (Drucksache 040/10) hat die Verwaltung die betroffenen Grundeigentümer, Nachbarkommunen und die von den Änderungen möglicherweise betroffenen Träger öffentlicher Belange zum Änderungsentwurf beteiligt. Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bestand bis zum 17.09.2010.

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf sind verwaltungsseitig aufgearbeitet und einer sachgerechten Abwägung unterzogen worden. Dies hat nur in einem Fall zu einer Änderung geführt, indem ein geplantes Kleingewässer gestrichen wurde (s. Anlage). Da diese Streichung als Entlastung zu werten ist, kann aus Sicht der Verwaltung auf eine erneute Beteiligung hierzu verzichtet werden. Im Übrigen ist der Änderungsentwurf unverändert geblieben.

Somit steht dem Satzungsbeschluss nichts entgegen.

Gleichwohl ist auf Grund der eingegangenen Bedenken gegen einzelne geplante Änderungen das Anzeigeverfahren durchzuführen. Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 LG bedarf es der Anzeige bei der Bezirksregierung, wenn Beteiligte innerhalb der vorgegebenen Frist der Änderung widersprechen. Gemäß § 28 LG kann die Höhere Landschaftsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass die Änderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wenn nach drei Monaten keine Verfahrensfehler mitgeteilt worden sind oder wenn zuvor bestätigt worden ist, dass keine Rechtsfehler festgestellt wurden, kann die Änderung nach ortsüblicher Bekanntmachung über das durchgeführte Anzeigeverfahren in Kraft treten (§ 28a LG).

Ergebnisse der eingeschränkten Beteiligung

Beteiligt wurden 19 Träger öffentlicher Belange. Davon äußerten sich 9, von denen 6 keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hatten. Drei TÖB hatten Bedenken, auf die weiter unten näher eingegangen wird.

Was die Beteiligung der 20 angeschriebenen Grundstückseigentümer anbelangt, gingen lediglich drei private Stellungnahmen ein. Zwei davon betreffen jeweils eine Eigentümergemeinschaft, die sich beide anwaltschaftlich haben vertreten lassen. Auch zu diesen drei Stellungnahmen folgen unten nähere Einzelheiten.

Die Stadt Werne hatte keine Bedenken gegen die Änderung, regte aber an, dass geplante Kleingewässer auf einem anderen Grundstück zu realisieren. Da aber auch von privater Seite Bedenken gegen das Kleingewässer geäußert wurden, zudem der vorgeschlagene Alternativstandort ortsnäher und mit höherem Gefährdungsrisiko (Kinder) verbunden gewesen wäre, wurde auf die Anlage des Kleingewässers komplett verzichtet. Insoweit erwies sich auch der Hinweis der Unteren Wasserbehörde auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für das Kleingewässer als gegenstandslos.

Darüber hinaus regte die Stadt Werne an, alle gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Da aber diese Informationen ohnehin der Stadt vorliegen und auch per Internet aktuell abfragbar sind, wird der Anregung zu Gunsten der Lesbarkeit des Landschaftsplanes nicht gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer sprach sich dafür aus, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch die LSG- und LB-Erweiterung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Dies kann bestätigt werden.

Eine Eigentümerin, deren unbebautes Grundstück bisher im ungeschützten Außenbereich gelegen ist, machte geltend, dass bei einer Einbeziehung des Grundstückes in das Landschaftsschutzgebiet zukünftig dort dennoch eine Bebauung möglich sein müsse. Ob das Grundstück bebaut werden kann, wird zunächst bauplanungsrechtlich entschieden. Ohne Privilegierung dürfte eine Bebauung aber auch heute schon planungsrechtlich nicht zulässig sein. Gleichwohl sollen LSG auch dazu beitragen, der Entstehung von Splittersiedlungen im Außenbereich vorzubeugen. Aus diesem Grund kann auf die Unterschutzstellung nicht verzichtet werden.

Zwei Eigentümergemeinschaften sprachen sich gegen die Einbeziehung einer größeren Grünlandfläche in den Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 50 aus. Die Einwände bezogen sich auf die Flächen, die nördlich der Hustebecke und östlich des Gehölzstreifens Nr.115 gelegen sind. Wesentliche Ablehnungsgründe waren in beiden Fällen die Befürchtungen, dass die Option auf Bauerwartungsland zunichte gemacht werden könnte. Der Regionalplan sieht für die fraglichen Bereiche keine Bauflächen vor. Demzufolge wird auch der zur Zeit in Aufstellung befindliche neue Flächennutzungsplan dort keinen Wohnsiedlungsbereich darstellen. Es wird seitens der Einwender argumentiert, dass hier zukünftig vielleicht doch eine Möglichkeit geschaffen werden könnte. Allerdings haben die Stadt Werne und auch die Bezirksplanungsbehörde der beabsichtigten LP-Änderung zugestimmt. Die Stadt Werne hat entsprechende Beschlüsse in den städtischen Gremien gefasst und damit ihre Absicht bezüglich Baulandentwicklung in diesem Bereich eindeutig kund getan.

Ablehnungsgrund für die Einwender zum LB Nr. 50 war auch die Festschreibung als Grünland, so dass durch die Unterschutzstellung zutreffender Weise dann eine Umwandlung in Acker nicht mehr möglich wäre. Dauergrünlandflächen verschwinden zusehends aus unserer Landschaft. Dies hat auch die EU erkannt und entsprechende Vorschriften erlassen. So dürfen diejenigen Betriebe, die Direktzahlungen der EU beziehen, ihren Dauergrünlandanteil nicht nennenswert absenken. Der Erhalt dieser reliefierten Grünlandfläche als besonderer Bestandteil der Landschaft und als belebendes und gliederndes Element eines abwechslungsreichen Orts- und Landschaftsbildes ist ja auch ein maßgeblicher Grund des LP-Änderungsverfahrens. Im Ergebnis der Abwägung musste an der Unterschutzstellung festgehalten werden.

Weitere Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten der Änderung

Wie oben ausgeführt, muss nach dem Satzungsbeschluss durch den Kreistag noch die Landschaftsplan-änderung der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt werden. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können von dort aus etwaige Formfehler geltend gemacht werden. Wird das rechtmäßige Zustandekommen der LP-Änderung festgestellt, kann die Änderung ortsüblich bekannt gemacht werden. Mit Vollzug der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Anlagen:

1. Anregungen und Bedenken mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussvorschlägen
2. Textliche Erläuterungen und Festsetzungen (Satzung)
3. Entwicklungszielkarte (Satzung)
4. Festsetzungskarte (Satzung)